

Inhalt

Aus den Verfahren	2
Neues aus der Kanzlei	3
Veranstaltungen	3
Veröffentlichungen	3
Rechtliches	4
Impressum Kontakt	4

Partner

Dr. Dirk Andres
Andreas Grund
Andreas Budnik
Dr. Claus-Peter Kruth
Markus Freitag
Alexander Müller
Martin Schmidt
Olaf Seidel
Ralf Hage

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

nachdem wir unsere neue Homepage gelauncht haben, erstrahlt auch der Ihnen heute vorliegende Newsletter im neuen Glanz. Über das bisherige äußerst positive Feedback zu unserem neuen Auftritt haben wir uns sehr gefreut. Die einhellige Meinung – benutzerfreundlich, informativ, modern – teilen wir uneingeschränkt.

Die Corona-Pandemie beherrscht indes weiterhin die bundesweiten Schlagzeilen. Zu einer Insolvenzwellen ist es aufgrund der staatlichen Intervention erwartungsgemäß nicht gekommen. Zwar gilt die Insolvenzantragspflicht wieder vollumfänglich, aber Kurzarbeitergeld und staatliche Finanzhilfen gibt es weiterhin, egal ob damit letztlich auch obsoletere Geschäftsmodelle gestützt werden. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen bleibt in der Folge auf einem historischen Tiefstand. Die derzeitige Energiepreisentwicklung, der Anstieg von Material- und Transportkosten sowie die akute Materialknappheit zwingen nun Unternehmen allerdings vermehrt zum Handeln. Es bleibt abzuwarten, ob der Insolvenzmarkt hierdurch an Dynamik gewinnt.

Was bei uns in der vergangenen Monaten alles passiert ist, finden Sie wie bewährt, im neuen Design auf den nächsten Seiten. Wenn Sie Fragen dazu oder zu anderen Themen an uns haben, kommen Sie gerne auf uns zu!



Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dirk Andres | Partner

Kurzfristige Investoren- lösung für Saurer Spinning Solutions

In Rekordzeit konnte das Eigenverwaltungsverfahren der Saurer Spinning Solutions GmbH & Co. KG durch die Rücknahme des Insolvenzantrags nach nur zwei Monaten beendet werden. Alle Standorte und alle rund 1.200 Arbeitsplätze wurden gesichert.



Übach-Palenberg. Die unglückliche Kombination aus den negativen Effekten der weltweiten Corona-Pandemie sowie die Auswirkungen der Zoll- und Handelskriege auf die stark international geprägten Lieferbeziehungen hatten das Geschäft des Unternehmens unerwartet stark belastet und den Insolvenzantrag erforderlich werden lassen. In der Folge hatte die Geschäftsführung zusammen mit den Generalbevollmächtigten, Dr. Sven Tischendorf und Dr. Alexander Höpfner von der Frankfurter Kanzlei AC Tischendorf Rechtsanwälte, und in enger Abstimmung mit dem vorläufigen Sachwalter Dr. Dirk Andres und seinem Kollegen Dr. Claus-Peter Kruth von AndresPartner, den Geschäfts-

betrieb entscheidend stabilisiert. Auf Grundlage dessen sowie durch eine erfreuliche Entwicklung aufgrund eines allgemein guten Markt-momentums konnte der Auftragseingang des Unternehmens im Verfahrensverlauf erheblich gesteigert werden. Parallel zu den operativen Aufgaben und der Sicherstellung einer stabilen Finanzierung wurde vonseiten der Eigenverwaltung sowie der Sachwaltung ein begrenzter Investorenprozess initiiert, der durch die IMAP M&A Consultants AG aus Mannheim begleitet wurde. Im Rahmen dieses Investorenprozesses hat sich ein aus dem bisherigen Gesellschafter und der börsennotierten Schweizer Rieter Gruppe neu gebildetes Joint Venture gegen ein internationales Feld renommierter Strategen und Finanzinvestoren durchgesetzt. Diese Investorenlösung führte zu einer hundertprozentigen Gläubigerbefriedigung und demzufolge konnte der Insolvenzantrag schließlich am

17. August 2021 zurückgenommen werden, weil der Antragsgrund entfallen war. Zur gleichen Zeit hat das zuständige Insolvenzgericht in Aachen sämtliche Sicherungsmaßnahmen aufgehoben. Alle Standorte und Arbeitsplätze wurden auf diese Weise gesichert. Die Saurer Spinning Solutions GmbH & Co. KG wurde 1904 gegründet und ist seit Juli 2013 Teil des weltweit agierenden und an der Shanghai Stock Exchange notierten Technologiekonzerns Saurer. Mit einem Jahresumsatz von rund 450 Mio. Euro beschäftigt die Saurer Spinning Solutions GmbH & Co. KG rund 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an insgesamt drei Standorten in Deutschland.



Spedition Kraftverkehr Jäckel macht weiter

Radeberg. Nachdem die Gläubiger den vom Insolvenzverwalter, Rechtsanwalt Olaf Seidel, vorgelegten Insolvenzplan zugestimmt haben und das zuständige Amtsgericht in Dresden das Verfahren aufgehoben hat, ist die Kraftverkehr Jäckel GmbH saniert. 43 Arbeitsplätze der Spedition aus dem sächsischen Radeberg konnten auf diese Weise erhalten werden. Das Unternehmen hatte im Januar 2020 Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.

GLM über Insolvenzplan saniert

Grefrath. Die GLM-Service u. Vertrieb GmbH & Co. KG aus Grefrath wurde nach sechs Monaten in der Eigenverwaltung durch einen Insolvenzplan saniert. Das Unternehmen bietet mit rund 60 Beschäftigten Werkzeugmaschinen-Handel und -Service für namhafte Hersteller und beliefert verschiedene Industriezweige. Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth war vom zuständigen Amtsgericht in Krefeld zum Sachwalter bestellt worden.

Anwälte von Best Lawyers ausgezeichnet

Düsseldorf. AndresPartner sowie drei Rechtsanwälte der Sozietät wurden im Bereich Restrukturierung und Insolvenzrecht als »Deutschlands beste Anwälte« ausgezeichnet. Im Anwaltsranking dabei sind Dr. Dirk Andres, Andreas Grund und Dr. Claus-Peter Kruth. Die Rankings, die den Ruf des Berufsstandes, der Medien und der Öffentlichkeit als zuverlässige, unvoreingenommene Quelle für rechtliche Empfehlungen genießen, gibt es seit über drei Jahrzehnten. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage eines professionellen Prüfungsprozesses. [Weitere Infos: www.bestlawyers.com](http://www.bestlawyers.com)



Partner übernehmen Buchkapitel

Düsseldorf. Andreas Budnik übernimmt ein Kapitel im »Kommentar Insolvenzrecht« von Fridgen/Geiwitz/Göpfert (C. H. Beck), der ersten Printausgabe des Beck'schen Online-Kommentars BeckOK Insolvenzrecht, in dem er die gesamte InsVV (§§ 1-20) kommentiert. Markus Freitag ist Co-Autor im »Handbuch zu Insolvenz« von Kraemer/Vallender/Vogelsang zum Thema »Krisenfrüherkennung«. [Weitere Infos: www.beck-shop.de](http://www.beck-shop.de)

Veranstaltungen

SanInsFoG, Eigenverwaltung, Haftungsfragen

Düsseldorf/Erfurt/Mönchengladbach. Am 2. Juli 2021 war Dr. Claus-Peter Kruth Teilnehmer einer Diskussion beim Krisen-Lunch auf Clubhouse organisiert durch die Kanzlei Kühn Lüer Wojtek zum Thema »Quo Vadis, Insolvenzantragspflicht?«. Am 5. Oktober 2021 hielt Kruth ein Online-Seminar zum SanInsFoG bei der SteuerberaterAkademie Düsseldorf des Steuerberaterverband Düsseldorf e.V. Dr. Dirk Andres war am 13. Oktober 2021 beim Thüringer Tag für Insolvenzrecht und Sanierung in Erfurt Referent eines Impulsvortrag sowie Teilnehmer der anschließenden Podiumsdiskussion zum Thema »Neues Eigenverwaltungsrecht ... Unüberwind-

bare Hürden?« (Foto). Am 27. Oktober 2021 war Dr. Claus-Peter Kruth erneut Referent eines Webinars zum Thema »Sanierung nach SanInsFoG«, dieses Mal beim Steuerberaterverein Nordrhein-Westfalen e.V. Am 20. Januar 2022 wird Andreas Budnik einen Gastvortrag in der Vorlesung Insolvenzrecht von Prof. Dr. Preuß an der HHU Düsseldorf: »Einblicke in die Praxis der Bearbeitung von Unternehmensinsolvenzverfahren« geben. Auch wird er im neuen Jahr bei der IHK Mönchengladbach und beim Gewerbe- und Industrieverein Waldbröl, jeweils zum Thema »aktuelles Sanierungsrecht und Haftungsgefahren für Geschäftsführer« sprechen.

Veröffentlichungen

Neues aus dem Insolvenzrecht

Düsseldorf. Markus Freitag befasst sich mit dem Thema »Keine Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung durch Insolvenzverwalter allein aufgrund hohen Vollstreckungsrisikos – PKH« (NZI 2021, 246). Zusammen mit Ruth Braukmann widmet er sich zudem dem BGH-Urteil vom 6. Mai 2021 zur »Vergütung des den Insolvenzplan überwachenden Gläubigerausschusses in der Folgeinsolvenz« (NZI 2021, 733). Andreas Budnik kommentiert das BGH-Urteil zur Vor-

satzanfechtung von Steuerzahlungen einer GmbH bei Begleichung der Verbindlichkeiten über das Privatkonto ihres Geschäftsführers (EWIR 2021, 273) sowie das Urteil des LG Detmold vom 21. April 2021 zum Thema »Umfassende Entlohnung eines Insolvenzverwalters – Zur Berechnungsgrundlage des Verwalters bei Sondermassen« (NZI 2021, 903). Ebenfalls befasst er sich mit dem BGH-Beschluss vom 10. Juni 2021 zum Vergütungszuschlag für den

Auszeichnungen von JUVE und FOCUS

Düsseldorf. Das renommierte JUVE Handbuch für Wirtschaftskanzleien listet AndresPartner dieses Jahr wieder als führend in den Bereichen Insolvenz-/Sanierungsberatung sowie Insolvenzverwaltung. Darüber hinaus wurde Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres erneut im Ranking »Führende Anwälte in der Insolvenzverwaltung« berücksichtigt. Auch das Magazin FOCUS bewertete in seiner Spezialausgabe Recht die Kanzlei AndresPartner erneut als eine von Deutschlands Top-Wirtschaftskanzleien im Bereich Insolvenz, Restrukturierung und Sanierung. [Weitere Infos: www.juve.de](http://www.juve.de)



vorläufigen Insolvenzverwalter aufgrund erheblicher Befassung mit dem Vermögensgegenstand (NZI 2021, 838). Dr. Claus-Peter Kruth und Dr. Carsten Jakobs diskutieren die Frage »§ 15b InsO – neue Haftungsmaßstäbe bei Insolvenzureife, aber keine Entwarnung für Geschäftsleiter. Schränken konkretisierte Sorgfaltsmaßstäbe und die Begrenzung des Erstattungsanspruchs auf den Gläubigerschaden die Haftungsrisiken tatsächlich ein?« (DStR 2021, 2534).

Neue gesetzliche Vorgaben zur Eigenverwaltung – ein Sanierungshemmnis?

Parallel zur Etablierung eines außergerichtlichen Restrukturierungsverfahrens im StaRUG hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2021 auch das Eigenverwaltungsrecht reformiert. Die Neuregelungen sind Ergebnis einer zumindest relevanten Zahl von Fällen, in denen das eigentlich auf Sanierung ausgerichtete Eigenverwaltungsverfahren missbräuchlich – zum Schaden der Gläubiger – eingesetzt wurde oder zumindest unzureichend vorbereitet war.

Von Dr. Claus-Peter Kruth. Die Änderungen der §§ 270 ff. InsO sind von dem Ziel getragen, eine fundiertere Vorbereitung von Eigenverwaltungsanträgen zu erzwingen, die nicht unter dem von akuter Zahlungsunfähigkeit ausgehenden Handlungsdruck erfolgen soll. Gleichzeitig soll die Orientierung des Verfahrens am Gläubigerinteresse stärker in den Vordergrund rücken. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber höhere Eingangshürden geschaffen. Nunmehr ist mit Insolvenzantragstellung eine Eigenverwaltungsplanung vorzulegen, die gemäß § 270a InsO unter anderem Folgendes enthalten muss:

- > sechsmonatiger Finanzplan mit Darstellung der Finanzierungsquellen
- > Konzept für die Durchführung des Verfahrens
- > Darstellung des Verhandlungsstands, der Maßnahmen zur Wahrung insolvenzrechtlicher Vorgaben sowie der Mehr- oder Minderkosten im Vergleich zur Regelinsolvenz

Ergänzt wird dies durch Erklärungen des Unternehmens zum Bestehen spezifischer Verbindlichkeiten, vorangegangener Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren und zur Erfüllung buchhalterischer Pflichten.

Dass zumindest ein Großteil dieser neuen Anforderungen sinnvoll ist, kann nicht ernsthaft in Frage stehen. Eine fundierte Unternehmensplanung war bereits vor Einführung des SanInsFoG unverzichtbar, um die Instrumente des Eigenverwaltungsverfahrens im Unternehmens- und Gläubigerinteresse gezielt zu nutzen und unberechenbare Haftungsrisiken für Geschäftsleiter und Berater zu vermeiden. In außergerichtlichen Sanierungsprozessen ist das Erfordernis eines mit konkreten Maßnahmen unterlegten Sanierungskonzepts nebst integrierter Unternehmensplanung seit jeher als Teil der Sorgfalt

eines ordentlichen Geschäftsführers anerkannt (vgl. u.a. die Vorgaben des IDW-S6-Standards). Mit den gesteigerten Anforderungen an die Antragsunterlagen wird den Insolvenzgerichten zukünftig erleichtert, die Erfüllung solcher Qualitätsanforderungen im Eigenverwaltungsverfahren frühzeitig zu hinterfragen. Dies war zuvor nicht ohne weiteres der Fall: Ein Antrag auf Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung musste bislang für seine Ablehnung offensichtlich aussichtslos sein, was – schon mangels ausreichender Angaben im Insolvenzantrag – nur in Ausnahmefällen überhaupt feststellbar war. Die seit Jahresbeginn erforderlichen detaillierten Vorgaben ermöglichen es den Insolvenzgerichten nunmehr, zu spät gestellten und unvorbereiteten Eigenverwaltungsanträgen frühzeitig entgegen zu treten und damit absehbare Nachteile für die Gläubiger zu vermeiden.

Die Neuerungen sind insgesamt zu begrüßen, auch wenn deren praktische Handhabung durchaus Probleme aufwirft. Es ist zumindest ambitioniert, vom Insolvenzgericht eine Überprüfung der Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Eigenverwaltungsplanung sowie der Richtigkeit der Tatsachenbasis in der gebotenen Kürze der Zeit zu verlangen (§ 271b InsO), da die Anordnungen regelmäßig eilbedürftig sind. Auch die valide Darstellung eines Kostenvergleichs zwischen Eigen- und Regelverwaltung ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Es wird sich deshalb auch zukünftig nicht jeder Missbrauchsfall vermeiden lassen – die Anzahl solcher Fälle sollte allerdings relevant fallen. Für die Befürchtung, die Neuerungen würden professionell geführte Eigenverwaltungen verhindern, besteht hingegen kein Anlass.

Drei Fragen an:

Olaf Seidel über Erwartungen für 2022

Eine Insolvenzwelle blieb dank staatlicher Interventionen aus. Jetzt mehren sich Anzeichen, dass ein Anstieg der Insolvenzzahlen möglich ist. Sollte der Staat die Unternehmen auch weiterhin stützen?

Nein. Die Geschäftsmodelle zahlreicher Unternehmen sind nachhaltig gestört. Oftmals kaschieren staatliche Hilfen die Ursachen hierfür nur und beseitigen sie nicht. Sie eignen sich deshalb nur zur Überbrückung. Wir sollten wieder mehr den Mechanismen unserer sozialen Marktwirtschaft und damit der Innovationskraft unserer Wirtschaft vertrauen.

Automobilhersteller legen Werke still, weil Halbleiter fehlen. Energiepreise steigen massiv. Was erwarten Sie für 2022?

Ich blicke mit zunehmender Sorge auf das kommende Jahr. Auch außerhalb des Automotivebereiches führen steigende Energie- und Rohstoffkosten sowie gestörte Lieferketten zu starken Verwerfungen. Die Kreditversicherer rechnen weltweit mit einem Anstieg der Insolvenzen von bis zu einem Drittel. Das wird auch in Deutschland spürbar sein.

Was müssen Unternehmen aus Ihrer Sicht tun?

Die Unternehmen müssen sich spätestens jetzt um Preisanpassungen und alternative Lieferanten bzw. Rohstoffe bemühen. Als Möglichkeit flexibel auf Kostenentwicklungen zu reagieren, haben sich in diversen Branchen Material- und Energieteuerungszuschläge bzw. Preisgleitklauseln bewährt. Auch eine Stärkung des sogenannten Local Content ist aus meiner Sicht sinnvoll.

Impressum . Kontakt

AndresPartner Rechtsanwälte &

Steuerberater, Insolvenzverwaltung &

Restrukturierung, Partnerschaft mbB

Kennedydamm 24 . 40476 Düsseldorf

T 0211 27408-569 . F 0211 27408-570

info@andrespartner.de . andrespartner.de

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Dirk Andres

Redaktion: Thomas Feldmann

Fotonachweise: Archiv, Verlag C. H. Beck,

wzlv/shutterstock, Henadzi Kilent/shutterstock